



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-018289

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.04.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass der Progressionsvorbehalt beim Elterngeld mit sofortiger Wirkung abgeschafft wird.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass durch den in § 32b Einkommensteuergesetz (EStG) verankerten Progressionsvorbehalt das Elterngeld seinen Zweck verfehle. Dieses solle Familien helfen, ihre finanzielle Lebensgrundlage während der Elternzeit zu sichern. Durch den Progressionsvorbehalt werde das Elterngeld „gekürzt“, denn der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz werde unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngelds ermittelt. Eine Abschaffung des Progressionsvorbehaltes fördere somit die Familien.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 21 Mitzeichnungen unterstützt; außerdem gingen 1163 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Lohn- und Einkommensersatzleistungen, wie beispielsweise Elterngeld, steuerfrei sind, aber gemäß § 32b Absatz 1 EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Die Verfassungsmäßigkeit des Progressionsvorbehalt wurde vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 3. Mai 1995 (BStBl II S. 758) bestätigt.



Die Erhebung des Progressionsvorbehalts folgt aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, welcher zum Beispiel in der progressiven Gestaltung des Steuertarifs zum Ausdruck kommt und dazu führt, dass leistungsfähigere Steuerzahler mehr Steuern zahlen als weniger leistungsfähigere. Die Steuerfreiheit bestimmter Bezüge soll die Anwendung des Grundsatzes nicht durchbrechen. Andernfalls wäre eine Belastungsgerechtigkeit zu Steuerpflichtigen, die keine entsprechende steuerfreie Lohnersatzleistung erhalten, nicht mehr gegeben. Folglich wird die gesamte Steuerkraft erfasst, einschließlich der Bezüge, die zwar nicht die steuerliche Bemessungsgrundlage aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Die Ermittlung erfolgt mithilfe eines besonderen Steuersatzes auf das zu versteuernde Einkommen. Während Lohn- und Einkommensersatzleistungen weiterhin steuerfrei bleiben, werden sie nur für die Ermittlung des Progressionsvorbehaltes dem tatsächlich zu versteuernden Einkommen fiktiv hinzugerechnet. Das so errechnete erhöhte Einkommen bestimmt die Einkommenssteuer und damit den Steuersatz, welcher anschließend auf das tatsächlich zu versteuernde Einkommen (ohne Lohn- oder Einkommensersatzleistungen) angewendet wird.

Eine Abschaffung des Progressionsvorbehalts in Bezug auf das Elterngeld würde die Notwendigkeit der einheitlichen Abschaffung für sämtliche Arten von steuerfreien und dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG unterliegenden Lohnersatzleistungen – zum Beispiel auch Kurzarbeiter- oder Krankengeld – oder sogar für sämtliche dem Progressionsvorbehalt unterliegende Einkünfte zur Folge haben. Im Ergebnis wären der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit die Steuergerechtigkeit nicht mehr gewahrt.

Der Petitionsausschuss hält nach alledem die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.